

## Beurteilung psychischer Belastungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nun klar verbindlich



Das seit 1996 gültige Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) regelt für alle Tätigkeitsbereiche die grundlegenden Arbeitsschutzpflichten des Arbeitgebers sowie die Pflichten und die Rechte der Beschäftigten im Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und zu verbessern. Hierzu muss er die am Arbeitsplatz bestehenden Gesundheitsgefährdungen beurteilen.

### *Zunehmende Bedeutung psychischer Belastungen im Arbeitsleben*

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BauA) hat zu Beginn des Jahres 2013 den "Stressreport Deutschland 2012" veröffentlicht, wonach psychische Belastungen in der Arbeitswelt stark zugenommen hätten. Die zuständige Bundesarbeitsministerin für Arbeit nahm dies zum Anlass, "chronischem Stress den Kampf anzusagen". Die IG-Metall hat zum selben Thema einen Vorschlag für eine sogenannte "Anti-Stress-Verordnung" veröffentlicht, welche in dieser Form jedoch nicht die Zustimmung der Arbeitgebervertreter fand.

Arbeitsbedingten psychischen Belastungen kommt eine hohe Bedeutung für das Gesundheits- und Krankheitsgeschehen zu. Stress ist EU-weit neben den Muskel-Skelett-Erkrankungen auch aus Sicht der Unternehmen das wichtigste Gesundheitsthema.

Insoweit ist es wichtig, eine breite, adäquate Berücksichtigung psychischer Belastung bei der Arbeit im betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz zu befördern.

Durch Änderungen bzw. Ergänzungen der § 4 und § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) im September 2013 ist nun noch deutlicher klargestellt worden, dass sich

- die geforderte Gefährdungsbeurteilung auch auf psychische Belastungen bei der Arbeit bezieht und
- der Gesundheitsbegriff neben der physischen auch die psychische Gesundheit der Beschäftigten umfasst.

Eine Gefährdung kann sich nach § 5 ArbSchG demnach insbesondere ergeben durch:

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
6. psychische Belastung bei der Arbeit.

Im Ausschussverfahren des Bundesrats wurde außerdem die Streichung der Ausnahme von § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 ArbSchG durchgesetzt. Diese beinhaltete die Befreiung von Kleinbetrieben (bis max. 10 Beschäftigte) von der Pflicht zur Dokumentation der Ergebnisse der durchgeführten Gefährdungsbeurteilung. Die maßgeblichen Regelungen in anderweitigen Rechtsvorschriften setzen nach der Auffassung des Ausschusses überwiegend bereits ab dem ersten Beschäftigten an, sodass eine Klarstellung im Arbeitsschutzgesetz vorzunehmen war.